

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 05.03.2015

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

zur 08. öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am Mittwoch, 25.03.2015, 18:15 Uhr, in den Eingangsbereich (Foyer) der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, Heinrich-Scheele-Straße 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2014 | |
| Punkt 4 | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss | SV/BeVoSv/142/2015 |
| Punkt 7 | Förderzentrum Ratzeburg; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung | SV/BeVoSv/136/2015 |
| Punkt 8 | I. Nachtragsstellenplan 2015 des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015 | SV/BeVoSv/140/2015 |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Punkt 9 | Sanierung der Duschbereiche und des Trinkwassernetzes in der Riemannhalle; hier: Vergabe der Architektenleistung | SV/BeVoSv/141/2015 |
|---------|--|--------------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------|---------------------------|
| Punkt 10 | Anträge |
| Punkt 11 | Anfragen und Mitteilungen |

Punkt 12 Schließung der Sitzung

Vorsitzende/r

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.03.2015
SV/BeVoSv/142/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	25.03.2015	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.25

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss

Zielsetzung: Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag Frau/Herrn..... zum stellvertretenden Mitglied des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 05.03.2015
Bürgermeister Voß am 05.03.2015

Sachverhalt:

Frau Ratsherrin Fabinski hat mit Wirkung ab dem 17.12.2014 2014 ihr Mandat in der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg niedergelegt.
Mit der Niederlegung entfielen auch die Sitze als Mitglied in der Schulverbandsversammlung und als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss (Vertreterin für Herrn Ratsherrn Koch) des Schulverbandes.

Gemäß § 8 Absatz 1a der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg hat jedes Mitglied der Ausschüsse eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Anders als bei der Wahl der originären Mitglieder der Ausschüsse müssen die Stellvertreter nach § 12 Absatz 7 GkZ und § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung des Schulverbandes nicht Mitglied der Schulverbandsversammlung sein.

Demzufolge können auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) gewählt werden. Sie müssen im Sinne des § 6 GKWG wählbar sein und damit der Schulverbandsversammlung angehören können.

Gemäß neuster Kommentierung zu § 46 Absatz 4 GO gilt in diesen Fällen auch nicht der § 46 Absatz 3 Satz 3 GO und damit die Einschränkung, dass die Zahl der Bürgerdelegierten nicht die Zahl der Gemeindevertreter (hier Stadtvertreter) erreichen darf, nicht.

Nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 40 Absatz 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.

Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Absatz 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Der Verwaltung liegt ein Vorschlag vor, Herrn Ratsherrn Bruns als Vertreter für Herrn Ratsherrn Koch in den Hauptausschuss zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Beschlussvorlage SchulverbandsSchulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.03.2015
SV/BeVoSv/136/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	19.03.2015	Ö
Schulverbandsversammlung	25.03.2015	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 270.11.02

Förderzentrum Ratzeburg; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zielsetzung: Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen,

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Schulverbandsvorsteher zu bitten, die öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Außenstelle des Förderzentrums Ratzeburg in Sandesneben vom 28.07.2012 im Einvernehmen mit dem Amt Sandesneben- Nusse rückwirkend zum 01.01.2015 außer Kraft zu setzen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 04.03.2015

Bürgermeister Voß am 04.03.2015

Sachverhalt:

Im Rahmen der Möglichkeit, Förderzentrumsteile mit selbständigen Förderzentren mittels einer Kooperationsvereinbarung zusammen zu fassen, hat die Schulverbandsversammlung auf Empfehlung des Hauptausschusses am 20.06.2012 beschlossen, mit dem Amt Sandesneben- Nusse eine Kooperation einzugehen und dem Abschluss einer entsprechenden öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Die am 28.07.2012 unterzeichnete öffentlich- rechtliche Vereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

Auf dieser Grundlage und eines entsprechenden Antrages genehmigte das seinerzeitige Ministerium für Bildung und Kultur des Landesschleswig- Holstein mit Datum vom 27.07.2012 die organisatorische Verbindung des Förderzentrumsteils Sandesneben mit der Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen in Ratzeburg.

Gleichzeitig wurde die Bezeichnung „ Pestalozzischule Förderzentrum Lernen des Schulverbandes Ratzeburg mit Außenstelle Sandesneben“ festgesetzt.

Bei einer Außenstelle handelt es sich um eigenständige Klassen mit eigenen Schülerinnen und Schülern. Dass dies nicht mehr der Fall sei, teilte das Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg der Verwaltung mit Datum vom 14.10.2014 mit. Im Gegenteil wirke das Förderzentrum Ratzeburg zurzeit und auch künftig mit integrativer und präventiver Arbeit vor Ort in Sandesneben. Aufgrund dessen werden gebeten, beim zuständigen Ministerium die Aufhebung der Außenstelle zu beantragen.

Einen solchen Antrag stellte die Verwaltung mit Schreiben vom 30.10.2014. Mit Erlass vom 20.11.2014 entsprach das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig- Holstein dem Antrag und verfügte, dass die Schule künftig die Bezeichnung „Förderzentrum Lernen des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg“ führt und auch weiterhin den Namen Pestalozzischule trägt. Das Amt Sandesneben- Nusse wurde am 26.11.2014 entsprechend unterrichtet

Auf den gelebten Schulalltag hat der Wegfall der Außenstelle keinerlei Auswirkungen; die öffentlich- rechtliche Vereinbarung muss aber formal außer Kraft gesetzt werden.

Im Übrigen wird auch noch mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung einer Außenstelle des Förderzentrums Ratzeburg in Sandesneben**

**zwischen
dem Amt Sandesneben-Nusse,
vertreten durch den Amtsvorsteher,
und
dem Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher**

**gemäß § 60 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und
§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG)**

Das Amt Sandesneben-Nusse und der Schulverband Ratzeburg sind sich darüber einig, dass die organisatorische Verbindung des Förderzentrumsteils Sandesneben an der Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben mit dem Förderzentrum des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg dem sonderpädagogischen Förderbedarf nachhaltig im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf am besten gerecht wird.

Daher soll mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 der Förderzentrumsteil in Sandesneben aufgelöst, mit dem Förderzentrum Ratzeburg organisatorisch verbunden und eine Außenstelle in Sandesneben eingerichtet werden.

**§ 1
Allgemeines**

Die Trägerschaft für das Förderzentrum des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg mit der Außenstelle in Sandesneben geht auf den Schulverband Ratzeburg über. Der Sitz ist Ratzeburg.

**§ 2
Schulleitung**

Die Stelle der Schulleitung nimmt der Schulleiter des Förderzentrums des Schulverbandes Ratzeburg wahr.

**§ 3
Sach- und Personalkosten**

Das Amt Sandesneben-Nusse verpflichtet sich, dem Schulverband Ratzeburg als Schulträger unentgeltlich die erforderlichen Unterrichtsräumlichkeiten am Standort Sandesneben (u. a. Klassenräume, Fachräume und Sporthallen und -plätze mit den dazugehörigen Nebenräumen sowie alle schulischen Dienstleistungen wie Hausmeisterdienste, gelegentliche Unterstützung durch das Sekretariat, Reinigung, Heizung, Beleuchtung u.ä. in Sandesneben) zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit und der Umfang der Überlassung werden regelmäßig überprüft und erfolgen nach Absprache zwischen den Vereinbarungspartnern.

Das Amt Sandesneben-Nusse übernimmt insoweit die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen.

Das Amt Sandesneben-Nusse überlässt die Einrichtung, die Lehr- und Lernmittel und andere Sachmittel dem neuen Schulträger für die Nutzung in Sandesneben unentgeltlich zur Nutzung. Die Kosten für den erforderlichen zukünftigen Sachbedarf für den Unterricht in Sandesneben trägt das Amt Sandesneben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Schulkostenbeiträge und Schülerbeförderung

Die Erhebung von Schulkostenbeiträgen obliegt dem Schulverband Ratzeburg. Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem bisherigen Einzugsbereich, die in Sandeseben beschult werden, erfolgt kein Kostenausgleich.

Der Schulverband Ratzeburg erhebt Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler, die am Standort Ratzeburg oder aus Einzugsbereich außerhalb des Amtes Sandesneben-Nusse in Sandesneben beschult werden.

Für die Schülerbeförderung bleiben die bisherigen Schulträger weiterhin jeweils für ihren Schulstandort und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler zuständig.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.

§ 7

Geltung

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 am 1.8.2012 in Kraft.

Amt Sandesneben-Nusse

Schulverband Ratzeburg

Sandesneben, 28. Juli 2012

Ratzeburg, 28. Juli 2012


Ulrich Hardtke
Amtsvorsteher


Rainer Voß
Schulverbandsvorsteher

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.03.2015
SV/BeVoSv/140/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	19.03.2015	Ö
Schulverbandsversammlung	25.03.2015	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / 200.13.1 / II

I. Nachtragsstellenplan 2015 des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2015 an die derzeitige Personalsituation und –planung auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den I. Nachtragsstellenplan 2015 und die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2015 gemäß Entwurf zu beschließen.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den I. Nachtragsstellenplan 2015 und die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2015 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 03.03.2015
Eckhard Rickert am 03.03.2015
Bürgermeister Voß am 04.03.2015

Sachverhalt:

Gemäß § 5a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Der I. Nachtragsstellenplan 2015 enthält daher –vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Schulverbandsorgane zu einzelnen Personalien (siehe hierzu auch die Vorlage zum Punkt 12: Personalangelegenheiten)- nachfolgende Anpassungen:

Zu lfd. Nr. 9:

Hier handelt es sich um eine Aufstockung der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ferienzeiten) um fünf Stunden (von vorher 10 auf dann 15 Stunden) ab dem 01.02.2015 für die Aufsicht über die Fahrschüler am Grundschulstandort Vorstadt gemäß Antrag des zuständigen Schulleiters; daraus resultiert gleichzeitig auch eine Erhöhung der arbeitsvertraglichen Wochenzeit um + 2,70 Stunden (von vorher 10 auf dann 12,70 Stunden = eine 0,07 Stelle).

Daraus entstehen für den Zeitraum von 02/2015 bis 12/2015 in Höhe von 5.100,00 € aufgrund des Wegfalls der vorherigen Vergütung auf geringfügiger Beschäftigungsbasis und einer jetzt voll versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Dem Antrag der Schulleitung haben sowohl die Vorsitzende des Hauptausschusses als auch der Schulverbandsvorsteher zugestimmt; die Stelleninhaberin hat einen ab 01.02.2015 geänderten Arbeitsvertrag erhalten.

Zu lfd. Nr. 10 und 11:

Für die Schulsozialarbeit ist es unerlässlich geworden, eine Möglichkeit zu schaffen, die Arbeitszeiten der beiden Mitarbeiterinnen und des Mitarbeiters (LG) flexibler zu gestalten. Nach Rücksprache mit den Betroffenen und mit Zustimmung des Herrn Schulverbandsvorstehers erfolgte daher (analog zur Handhabung bei den Schulsekretärinnen) eine Arbeitszeitgestaltung unter Einbeziehung der Ferienzeiten, so dass sich die tatsächlichen Wochenstunden dann auf 23,00 Stunden erhöhen. Mit den Betroffenen wurden entsprechende arbeitsvertragliche Nebenabreden, befristet für die Zeit vom 01.01.2015 bis zunächst zum 31.12.2015, geschlossen.

Personalmehrkosten: 01/2015 bis 12/2015 (12 Monate): -keine (personalkostenneutral)-

Zu lfd. Nr. 19 und 28:

Auf Grund gestiegener Zahlen der zu betreuenden Kinder am Standort St. Georgsberg und durch positive Veränderungen in der Raumnutzung am Standort wurde dort ein weiterer Hausaufgabenraum eingerichtet. Da in Spitzenzeiten teilweise gleichzeitig bis zu 60 Kinder in den Hausaufgaben zu betreuen sind (je 25 Kinder pro Klassenraum), wurde eine personelle Verstärkung durch die beiden Stelleninhaberinnen gemäß dortiger Teamleitung erforderlich, insbesondere auch zur Gewährleistung des Betreuungsangebotes. Neben der fachlichen Hausaufgabenbetreuung gehören im Bedarfsfall bei Auffälligkeiten auch Eltern- und Lehrergespräche bis hin zum Austausch mit der Schulsozialarbeit.

Auf Grund dieser veränderten Aufgabenbereiche (Tätigkeitsmerkmale) haben die beiden Stelleninhaberinnen mit Schreiben vom 17.01.2015 und 19.01.2015 entsprechende Anträge auf Höhergruppierung von bisher Entgeltgruppe 2 nach Entgeltgruppe 5 TVöD gestellt.

Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichbehandlung und Gleichstellung zu den anderen Betreuungskräften mit diesem Aufgabenbereich wären die beiden Stellen daher nach Entgeltgruppe 5 auszuweisen und die Stelleninhaberinnen rückwirkend zum 01.01.2015 entsprechend höherzugruppierten.

Personalmehrkosten: 01/2015 bis 12/2015 (lfd. Nr. 19): 2.500,00 €
01/2015 bis 12/2015 (lfd. Nr. 28): 2.200,00 €
4.700,00 €

Gemäß schriftlichem Beschluss des Personalrates vom 04.02.2015 hat dieser den Veränderungen zu lfd. Nr. 9 und lfd. Nrn. 10 und 11 in seiner Sitzung am 29.01.2015 bereits zugestimmt; zu den Höhergruppierungen (lfd. Nrn. 19 und 28) hat der Personalratsvorsitzende die Zustimmung im Vorwege mündlich signalisiert.

Im Übrigen wird bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Personalmehrkosten in Höhe von zusammen 9.800,00 €

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf I. NT-Stellenplan 2015
- Entwurf I. NT-Haushaltssatzung 2015

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<u>Gemeinschaftsschule</u>										
1	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
2	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	30,00	35,22	-
3	Schulsozialarbeiter	1	TV-L	1	TV-L	-	-	-	-	Wegfall der Stelle ab 01.08.2014
<u>Grundschule mit zwei Standorten</u>										
4	Hausmeister	1	5	1	4	1	5	39,00	39,00	-
5	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
6	Schulsekretärin	1	6	1	6	1	6	26,34	26,34	Abordn. von Stadt bis 30.06.2019
7	Schulsekretärin	1	6	1	5	1	6	24,31	27,46	Ab 01.07.2014 Personalgestellung Stadt
8	Fahrschulaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,93	20,25	-
9	Fahrschulaufsicht	1	Pausch.	1	Pausch.	1	2	12,70	15,00	-
10	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	23,00	01.06.2014 bis 31.05.2019 befristete Teilzeit nach Elternzeit, danach Vollzeit.
11	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	23,00	Befristung 01.06.2014 bis 31.05.2019 (Wegfall nach Vollzeit zu lfd. Nr. 11)
<u>Förderzentrum</u>										
12	Hausmeister	1	3	1	3	1	5	39,00	39,00	-
13	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	18,00	21,22	-
<u>Offene Ganztagschule (OGS)</u>										
14	Koordinator	1	S 15	1	S 15	1	S 15	-	-	75% Personalgestellung von Stadt
15	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	25,00	29,50	-
16	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	16,20	19,00	-
17	Betreuungskraft	1	5	1	3	1	5	17,00	20,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
18	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	26,80	31,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
19	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	5	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
20	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	-
21	Stellv. Teamleiterin	1	2	1	2	1	5	19,10	22,50	Hofaufsicht/Freispiel/Sportkurse
22	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort Vorstadt
23	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,00	20,00	Freispiel/Ruheraum
24	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort St. Georgsberg

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
Offene Ganztagschule (OGS)										
25	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	-
26	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	15,30	18,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
27	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	14,90	17,50	80% Küchenkraft/Aufsicht
28	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	5	17,00	20,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
29	Stellv. Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	23,30	27,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
30	Teamleitung	1	5	1	2	1	5	27,60	32,50	Teamleitung an beiden Standorten
31	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Fausaufg.-/Eltern-/Lehrergespräche
32	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,50	20,70	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
33	Essensbetreuung	-	-	-	-	1	2	10,00	11,50	(auch Shuttledienst)
Gesamtzahl der Planstellen		32		32		32		664,58	747,69	(+0,07 Stelle Mehrbedarf zu lfd. Nr. 9 gegenüber 16,97 Ursprungsplan 2015)
Anzahl in Vollzeitstellen		16,93		16,87		17,04		17,04	19,17	

Erläuterungen zu den Veränderungen:

Zu Nr. 9: Erforderliche Aufstockung der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit um fünf Stunden (+2,7 arbeitsvertragliche Stunden) ab 01.02.2015 für die Fahrschüleraufsicht am Grundschulstandort Vorstadt gemäß Antrag der Schulleiter.

Zu Nr. 10: Im Rahmen einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung für die Schulsozialarbeit erfolgt -analog zur Handhabung bei den Schulsekretärinnen- ab dem 01.01.2015 (zunächst befristet bis zum und Nr. 11: 31.12.2015) die Arbeitsleistung auch unter Einbeziehung der Ferienzeiten, so dass sich die tatsächliche Wochenarbeitszeit von bisher 19,5 Stunden auf dann 23,00 Stunden erhöht.

Zu Nr. 19: Auf Grund gestiegener Teilnehmerzahlen am Standort St. Georgeberg und zur Gewährleistung des Betreuungsangebotes werden die beiden Stelleninhaberinnen als weitere Kräfte für und Nr. 28: die Hausaufgabenbetreuung sowie für erforderliche Eltern- und Lehrergespräche eingesetzt. Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichstellung und analog zu den anderen Betreuungskräften mit diesem Aufgabenbereich sind die Planstellen Nr. 19 und 28 daher von Entgeltgruppe 2 nach Entgeltgruppe 5 auszuweisen.

I. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (alle gesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 25.03.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Es wird neu festgesetzt:

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	16,97	auf	17,04 Stellen.
---	------------	-------	-----	----------------

23909 Ratzeburg, __.__.____

Schulverband Ratzeburg

(L.S.)

(V o ß)

Schulverbandsvorsteher

